

2. Stehen — abhängig von der Antwort auf die erste Frage — Art. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Anhang IX der Akte über die Bedingungen des Beitritts Rumäniens zur Europäischen Union und die Entscheidung 2006/928/EG <sup>(1)</sup> einer nationalen Regelung entgegen, die die Zuständigkeit der Nationalen Antikorruptionsbehörde dadurch einschränkt, dass sie die ausschließliche Zuständigkeit für die Untersuchung von Korruptionsdelikten (im weiteren Sinne), die von Richtern und Staatsanwälten begangen werden, bestimmten Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft bei der *Înalta Curte de Casație și Justiție* (Oberster Kassations- und Gerichtshof) bzw. der Staatsanwaltschaften bei den Berufungsgerichten überträgt, die (vom Generalstaatsanwalt Rumäniens auf Vorschlag des Plenums des Obersten Justizrats) speziell benannt werden und auch für andere Kategorien von Straftaten zuständig sind, die von Richtern und Staatsanwälten begangen werden?

<sup>(1)</sup> Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (Abl. 2006, L 354, S. 56).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Haskovo (Bulgarien), eingereicht am  
7. Februar 2023 — „Ekostroy“ EOOD/Agentsia „Patna infrastruktura“**

**(Rechtssache C-61/23, Ekostroy)**

(2023/C 189/14)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad — Haskovo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: „Ekostroy“ EOOD

Rechtsmittelgegnerin: Agentsia „Patna infrastruktura“

**Vorlagefrage**

Ist Art. 9a der Richtlinie 1999/62/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge dahin auszulegen, dass das in diesem Artikel vorgesehene Erfordernis der Angemessenheit der Sanktionen für Verstöße gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die die Verhängung einer Geldbuße (gegen natürliche oder juristische Personen) in pauschaler Höhe für Verstöße gegen die Vorschriften über die Pflicht zur vorherigen Feststellung und Entrichtung des Mautbetrags für die Benutzung der Straßeninfrastruktur unabhängig von der Art und Schwere des Verstoßes vorsieht, wobei die Möglichkeit vorgesehen ist, sich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung durch Zahlung einer sogenannten „Ausgleichsabgabe“ zu befreien?

<sup>(1)</sup> ABl. 1999, L 187, S. 42.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am  
13. Februar 2023 — Cobult UG gegen TAP Air Portugal SA**

**(Rechtssache C-76/23, Cobult)**

(2023/C 189/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Cobult UG

Beklagter: TAP Air Portugal SA

**Vorlagefrage:**

Ist Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass ein schriftliches Einverständnis des Fluggasts zur Erstattung der Flugscheinkosten im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, erster Spiegelstrich, dieser Verordnung durch einen Reisegutschein schon dann vorliegt, wenn der Fluggast einen solchen Gutschein auf der Internetseite des ausführenden Luftfahrtunternehmens unter Ausschluss einer nachträglichen Auszahlung der Flugscheinkosten in Geld auswählt und per E-Mail zugesandt erhält, während eine Erstattung der Flugscheinkosten in Geld nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen möglich ist?

<sup>(1)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004 L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Steinfurt (Deutschland) eingereicht am 14. Februar 2023 — UE gegen Deutsche Lufthansa AG**

**(Rechtssache C-78/23, Deutsche Lufthansa)**

(2023/C 189/16)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Steinfurt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* UE

*Beklagte:* Deutsche Lufthansa AG

**Vorlagefrage**

Genügt eine Buchungsänderungsmitteilung mit dem nachfolgend wiedergegebenen Wortlaut und der anschließenden Aufführung der aus der Buchungsbestätigung noch verbliebenen Teilstreckenflüge für Hin- und Rückflug den inhaltlichen Anforderungen an eine „Annullierungsmitteilung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>(1)</sup>?

„Buchungsänderung

[Name des Luftfahrtunternehmens] Buchungscode: [...]

(Buchung anzeigen /bearbeiten)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Coronavirus-Krise sind weiterhin Anpassungen unseres Flugplans notwendig. Dadurch haben sich auch bei Ihrer Buchung Änderungen ergeben.

Wir haben versucht, die bestmögliche Verbindung für Sie zu finden und bitten Sie, Ihre geänderte Buchung zu überprüfen. Alle verbleibenden Flüge Ihrer Reise werden aufgelistet, annullierte Flüge werden nicht angezeigt.“

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

---